



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die behördlichen Datenschutzbeauftrag-
ten der Jobcenter

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-0

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Mittnacht

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.06.2020

GESCHÄFTSZ. 15-302-2/381#3282

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben Nr. 3 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronavirus-Pandemie stellt unsere Gesellschaft vor Herausforderungen von bisher nicht gekannten Ausmaßen. Davon sind auch die Jobcenter nicht ausgenommen. Die eingeschränkte Möglichkeit der Terminwahrnehmung für Kundinnen und Kunden erschwert den Dialog und kann zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung führen. Dass vor diesem Hintergrund nach alternativen Formen der Kommunikation gesucht wird, ist nachvollziehbar und verständlich.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass dabei die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Hintertreffen gerät. Der Sozialdatenschutz steht auch in schwierigen Zeiten nicht zur Disposition.

Ich möchte Sie bitten, die Beachtung der nachfolgenden Hinweise im Rahmen Ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistung für den Verantwortlichen in Ihrem Hause sicherzustellen. Die Geschäftsführungen der Jobcenter werden von mir mit gesonderter E-Mail zu denselben Inhalten unterrichtet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Schreiben nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Die Themen dieses zweiten Rundschreibens sind:

1. Befristete Einrichtung von Noreply-Nachrichten (Eingangsbestätigungen SGB II)

Die Bundesagentur für Arbeit hat den Jobcentern einen Mustertext für Eingangsbestätigungen auf eingehende E-Mails zur Verfügung gestellt. Diese Eingangsbestätigungen sollen via E-Mail als sogenannte Noreply-Nachrichten verschickt werden. Bisher konnten aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehende E-Mails nicht mit einer solchen automatischen Antwortregel bedient werden, um den Kunden standardmäßig beispielsweise eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.

Das Ausbleiben von Eingangsbestätigungen hat wohl bisher dazu geführt, dass Kunden sich bei den jeweiligen Teams erkundigten, ob ihre E-Mail tatsächlich eingegangen ist. Die standardmäßig automatisch generierte Antwort im Sinne einer Eingangsbestätigung soll die gemeinsamen Einrichtungen von diesen Nachfragen entlasten.

Es wurde deshalb von der Bundesagentur für Arbeit eine befristete Sondergenehmigung bis 30.06.2020 erteilt und die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Outlook-Regel standardmäßig automatisch generierte Antworten im Sinne einer Eingangsbestätigung an die Kunden zu versenden.

Die Bundesagentur für Arbeit ist der Auffassung, dass sich die in dem Mustertext der befristet eingerichteten Noreply-Nachrichten enthaltene Einwilligung ausschließlich auf den Erhalt der automatischen Eingangsbestätigung durch Nutzung der freiwillig übermittelten E-Mail-Adresse des Kunden bezieht und demzufolge eine Anpassung des Mustertextes nicht erforderlich ist. Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen.

Unter Zugrundelegung des Empfängerhorizonts muss der rechtsunkundige Empfänger der automatischen Eingangsbestätigung vielmehr aufgrund des beanstandeten Satzes („Da Sie sich per E-Mail an uns gewandt haben, gehen wir davon aus, dass Sie sich mit einer Beantwortung per E-Mail einverstanden erklären.“) davon ausgehen, dass er sich in der Folge mit einer Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail einverstanden erklärt.

Das Wort „Beantwortung“ lässt für den Empfänger nur den Schluss zu, dass hier noch mit weiterer Nachricht zu rechnen ist, weil eine Eingangsbestätigung nicht mit einer Beantwortung gleichzusetzen ist. Letztere beinhaltet stets eine inhaltliche Würdigung des jeweiligen



Anliegens, was bei der Eingangsbestätigung naturgemäß nicht der Fall ist. Hausinterne Klärstellungen sind in diesem Zusammenhang ohne Belang, da diese den betroffenen Personen nicht bekannt sind.

Unabhängig davon, dass Einwilligungen vor der Handlung, für die man sich einverstanden erklärt, zu erteilen sind und diese Einwilligungen auch den Anforderungen des Art. 7 DSGVO genügen müssen, ist jedoch entscheidend, dass eine Einwilligung in den Erhalt einer unverschlüsselten E-Mail nicht zulässig ist. Ich vertrete die Rechtsauffassung, dass in Bezug auf das Erfordernis von technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO keine Einwilligung seitens des Betroffenen erteilt werden kann. Hierüber besteht mit der Bundesagentur für Arbeit auch Einvernehmen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene Formulierung impliziert jedoch meiner Ansicht nach, dass eine solche Möglichkeit seitens des Betroffenen besteht. Deshalb ist es notwendig, den beanstandeten Satz komplett zu streichen oder diesen zumindest so zu formulieren, dass kein Anlass für Missverständnisse mehr besteht („Da Sie sich per E - Mail an uns gewandt haben, gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Eingangsbestätigung per E - Mail einverstanden sind.“).

Von einer generellen Zulässigkeit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation mit Betroffenen vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Netzbeanspruchung in Corona-Zeiten kann mitnichten ausgegangen werden. Die Umstände entlasten den Verantwortlichen in keinem Fall von der Notwendigkeit zur Ergreifung technisch-organisatorischer Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO. Hier ist in erster Linie festzustellen, dass es bislang versäumt wurde, eine datenschutzfreundliche Kommunikationsform in ausreichendem Maße zu etablieren.

Ich habe der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass ich mit der Versendung von Eingangsbestätigungen und auch allgemeinen Informationen via unverschlüsselter E-Mail einverstanden bin, solange hieraus ein Leistungsbezug für dritte Personen nicht ersichtlich ist. Damit habe ich Ihrem berechtigten Interesse an einer möglichst reibungslosen Aufgabenerledigung auch in Krisenzeiten Rechnung getragen.

Hinsichtlich des strittigen Satzes stehe ich im Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit. Solange hier keine Klärung herbeigeführt ist, bitte ich Sie, den von der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagenen Mustertext ohne diesen Satz oder in einer veränderten Fassung zu verwenden.



2. Anforderung von Vermieterbescheinigungen

Bereits in meinem 25. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz habe ich darauf hingewiesen, dass die Jobcenter Leistungsempfänger nicht verpflichten dürfen, eine vom Vermieter ausgefüllte oder unterschriebene Mietbescheinigung vorzulegen.

Bei mir gehen jedoch immer wieder Beschwerden darüber ein, dass eine solche Mietbescheinigung von Jobcentern gefordert wird.

Das Jobcenter ist berechtigt, Sozialdaten zu erheben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X). Mit einer Mietbescheinigung werden Daten erhoben, die für die Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) benötigt werden. Diese Angaben können jedoch in der Regel mit anderen Unterlagen nachgewiesen werden. Hier bieten sich beispielsweise Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung an.

Datenschutzrechtlich problematisch ist bei der vom Vermieter ausgefüllten oder unterschriebenen Mietbescheinigung, dass dieser dann regelmäßig Kenntnis über eine Antragstellung seines Mieters auf Leistungen nach dem SGB erlangt.

Es bestehen jedoch weder gesetzliche Auskunfts- noch Mitwirkungspflichten des Vermieters gegenüber dem Jobcenter oder seinem Mieter. Daher scheidet eine Anforderung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten aus. Eine Mietbescheinigung kann ausschließlich auf freiwilliger Basis verwendet werden, um die Kosten für Unterkunft und Heizung nachzuweisen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass keine Pflicht zur Vorlage der vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung beim Jobcenter besteht. Diese kann lediglich als ein Angebot an die Betroffenen für den Fall angesehen werden, dass diese mit der Übermittlung des Sozialleistungsbezuges an den Vermieter einverstanden sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch nochmals betonen, dass der Vordruck für die Mietbescheinigung neutral zu gestalten ist. Es verbieten sich daher die Nennung des Jobcenters in der Kopfzeile oder die Einfügung eines Logos oder dergleichen. Dasselbe gilt für die Angabe von Ordnungs-kennzeichen wie der BG-Nummer.

Zum Schluss möchte ich Sie noch darüber informieren, dass der Umzug meiner Behörde in das neue Dienstgebäude mittlerweile abgeschlossen ist. Die Verteilung auf zwei Standorte in Bonn gehört damit der Vergangenheit an. Die neue Hausanschrift entnehmen Sie bitte dem Kopf dieses Schreibens.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mitnacht